



Urheberrecht

bezüglich Entwurfs- und Planungsleistungen durch Basziszta - Architektur

1. Urheberrecht / Verwertungsrechte

- 1.1. Das Urheberrecht und alle daraus resultierenden Verwertungsrechte an den vom Architekten angefertigten Plänen, Skizzen, Modellen, Unterlagen usw. verbleiben auch nach Zahlung des Entgelts beim Architekten. Davon umfasst ist insbesondere auch das Recht des Architekten diese Unterlagen auch für den unveränderten Nachbau und die Belange Dritter zu verwerten
- 1.2. Der Auftraggeber hat das Recht, die Pläne für das gegenständliche Bauprojekt im Rahmen der Ausführung dieses Werkes zu verwerten, wenn der Architekt zumindest mit den Teilleistungen Vorentwurf, Entwurf und Einreichung beauftragt wurde und der Auftraggeber den vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere der Abgeltung der Honoraransprüche nachgekommen ist. Von diesem Recht ist nur die einmalige, plan- und vertragskonforme Ausführung umfasst.
- 1.3. Die Verwendung der Pläne und Unterlagen für andere Projekte bzw. die Weitergabe an Dritte nicht an diesem Projekt beteiligte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Architekten zulässig. Es trifft den Architekten daraus keine wie immer geartete Haftung, unbeachtet dessen, ob eine Weitergabe mit oder ohne die Zustimmung des Architekten erfolgte. Der Architekt ist diesbezüglich in jedem Fall schad- und klaglos zu halten. Davon unberührt bleiben Ansprüche des Architekten aus der vertragswidrigen Nutzung der Pläne und Unterlagen.
- 1.4. Der Auftraggeber gewährt dem Architekten nach Beendigung des Vertrages Zutritt zum Werk zwecks Information über den baulichen Zustand oder zur Anfertigung fotografischer oder sonstiger Aufnahmen, sofern nicht berechnete Interessen des Auftraggebers entgegenstehen.
- 1.5. Der Architekt ist berechtigt, der Auftraggeber verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Werk den Namen, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Architekten in vollem Wortlaut anzuführen. Der Architekt wird die genaue Adressierung des Projektes und sämtliche Daten des Auftraggebers nur mit dessen Zustimmung publizieren. Sollte das Vertragsverhältnis vorzeitig enden oder das Projekt nachträglich ohne die Zustimmung des Architekten abgeändert werden ist es dem Auftraggeber untersagt das Projekt sowie den Namen und sonstige Daten des Architekten zu veröffentlichen.